

## Vorlage an den Kreisausschuss

### - Tischvorlage -

**Eingang: 12.03.2013**

**KA 495 - 32 / 2013**

**TOP-Nr: 6**

**Betr.: Errichtung einer Gemeinschaftsschule am Regelschulstandort Bad Liebenstein**

### **I. Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag nimmt das Konzept der Staatlichen Regelschule „Altensteiner Oberland“ zur Bildung einer Gemeinschaftsschule zur Kenntnis und verweist dieses zur weiteren Beratung und Empfehlung an den Ausschuss für Schule und Kultur.

### **II. Begründung:**

Die Schulkonferenz der Regelschule Bad Liebenstein hat mit Beschluss vom 18.05.2011 sich zur Bewerbung um Aufnahme der Regelschule „Altensteiner Oberland“ in die Gruppe der Gemeinschaftsschulen im Aufbau bekannt. Ein entsprechendes Konzept wurde von der Schule dazu erarbeitet und dem Schulträger mit Datum vom 23. Mai 2011 vorgelegt.

Das vorgelegte Konzept wies aufgrund der seinerzeitigen schulgesetzlichen und schulordnerischen Änderungen Korrekturbedarf auf, der zunächst zu ändern war.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule wurde als neue Schulart mit der Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) und des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) am 20. Dezember 2010 in der Thüringer Schulgesetzgebung aufgenommen. Ziel der Gemeinschaftsschule ist gemäß dem Koalitionsvertrag der Landesregierung ein längeres gemeinsames Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Gemäß § 4 Abs. 4 ThürSchulG umfasst die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 - 12. Ab Klassenstufe 5 vermittelt die Gemeinschaftsschule auf der Grundlage ihres reformpädagogischen Konzeptes eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung. Eine Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.

Abweichend von dieser Bestimmung kann die Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 5 ThürSchulG die Klassenstufen 1 - 10 umfassen. In diesem Fall muss das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem Gymnasium

(welches nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG vom Schulträger zu bestimmen ist) gewährleistet werden.

Nach § 4 Abs. 6 ThürSchulG kann die Gemeinschaftsschule ab Errichtung oder Schulartänderung zunächst mit der Klassenstufen 5 für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren beginnen. Für diesen Fall muss das für die Klassenstufen 1 -4 erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet sein.

Die Möglichkeit des Beginns der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 strebt auch die Regelschule „Altensteiner Oberland“ an.

Mit Bekanntwerden der Intention der Regelschule „Altensteiner Oberland“ auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule haben die Grundschulen im Einzugsgebiet der Regelschule in den Schulkonferenzen jeweils den Beschluss gefasst, die Eigenständigkeit der Grundschule zu wahren und eine Eingliederung in eine Gemeinschaftsschule abzulehnen.

Zur Erörterung des Sachstandes hinsichtlich der Errichtung einer Gemeinschaftsschule fand im Juli 2012 im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein gemeinsamer Termin des Ministeriums, des Staatlichen Schulamtes Westthüringen, der Regelschule „Altensteiner Oberland“, der Stadt Bad Liebenstein und des Schulträgers statt. Hierbei wurden insbesondere inhaltliche aber auch verfahrensrechtliche Fragen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule besprochen. Infolge des Termins hatte die Regelschule „Altensteiner Oberland“ mit Hilfe eines vom Staatlichen Schulamt benannten Schulentwicklungsberaters für die Gemeinschaftsschulen das erarbeitete Konzept aktualisiert.

Das überarbeitete Konzept wurde dem Schulträger während eines Termins an der Regelschule in Bad Liebenstein am 15.01.2013, an dem auch der Referent des Thüringer Institutes für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), Herr Rosner, und das Staatliche Schulamt Westthüringen teilnahmen, übergeben.

Die Errichtung einer Gemeinschaftsschule erfolgt gemäß § 6a Abs. 3 ThürSchulG, soweit es sich nicht um die Errichtung einer neuen Schule handelt, durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen einzeln oder durch Schulverbund. Dies setzt die diesbezügliche Fortschreibung des Schulnetzes des Schulträgers voraus, bei der die Regelschule „Altensteiner Oberland“ aufzuheben ist und am Standort eine Gemeinschaftsschule zu errichten ist. In der Schulnetzfortschreibung sind die nach § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 6a Abs. 3 ThürSchulG kooperierenden Grundschulen und Gymnasien festzuschreiben.

Dabei vertritt das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Auffassung, dass eine Kooperationsvereinbarung mit den Grundschulen nicht zwingend erforderlich ist, sondern die Grundschulen nach § 2 Abs. 4 ThürSchulG zur Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen, so auch der Gemeinschaftsschule, verpflichtet sind. Diese schulgesetzliche Verpflichtung ersetzt mitunter eine fehlende Kooperationsvereinbarung einer Grundschule mit einer Gemeinschaftsschule.

Die Kooperation der Gemeinschaftsschule mit einem Gymnasium ist von § 2 Abs. 4 ThürSchulG dementsprechend weniger gedeckt und bedarf einer entsprechenden Vereinbarung nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG. Beide benachbarten Gymnasien, sowohl Ruhla und Bad Salzungen, haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer Kooperation signalisiert, haben aber mitgeteilt, dass in der Kooperationsvereinbarung eine gleichberechtigte Aufnahme bestimmter Rahmenbedingungen erfolgen muss.

Am 14. Februar 2013 fand eine gemeinsame Veranstaltung der Regelschule „Altensteiner Oberland“ und der Grundschule Bad Liebenstein unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes Westthüringen statt, während der das Konzept der Regelschule zur „Umwandlung“ in eine Gemeinschaftsschule vorgestellt wurde. Nach dieser Veranstaltung

hat die Grundschule Bad Liebenstein ihre Bereitschaft zu einer Kooperationsvereinbarung signalisiert.

Die Regelschule „Altensteiner Oberland“ hat zur Verkürzung des Verfahrensweges das dem Schulträger vorgelegte Konzept auch dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 11. Februar informierte das Ministerium, dass das pädagogische Konzept der Regelschule „Altensteiner Oberland“ grundsätzlich dazu geeignet ist, eine Gemeinschaftsschule zu errichten, jedoch konzeptionelle Nachbesserungen zu erfolgen haben und Dokumente nachzureichen sind.

Dies ist nach Aussage der Schule gegenwärtig erfolgt, so dass nunmehr die Aufgabe des Schulträgers darin besteht, unter Vorlage des pädagogischen Konzeptes der Schule das Einvernehmen des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule einzuholen. Vor der Einholung des Einvernehmens des Ministeriums ist der Schulnetzplan der allgemeinbildenden Schulen des Wartburgkreises diesbezüglich fortzuschreiben.

Es wird daher empfohlen, das von der Regelschule „Altensteiner Oberland“ vorgelegte Konzept zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Schule und Kultur zu verweisen, damit dieser dem Kreistag eine Empfehlung zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule am Regelschulstandort „Altensteiner Oberland“ in Bad Liebenstein und der damit verbundenen notwendigen Fortschreibung des Schulnetzes der allgemeinbildenden Schulen des Wartburgkreises ausspricht.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Gehret  
Kreisbeigeordnete

|